

Entwurf der Österreichischen HochschülerInnenschaft über die Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes

Oktober 2009

1. § 2 Abs 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Einhebung von Studienbeiträgen sowie von pauschalierten Sachmittelbeiträgen ist unzulässig.

2. § 2 Abs 4 lautet:

In Vollziehung der Studien- und Prüfungsvorschriften werden die Erhalter im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.¹ Dabei ist in allen behördlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51/1991 idgF (AVG) anzuwenden. Die erste Instanz in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist die Leiterin oder Leiter des Lehr- und Forschungspersonals. Zweite und letzte Instanz in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das Fachhochschulkollegium oder die Österreichische Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung², falls der Studiengang an einer Einrichtung durchgeführt wird, die keine Fachhochschule ist. In Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern.³

3. § 3 Abs 2 Z 11 lautet:

Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Fachhochschul-Kollegium hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen.⁴

4. § 3b. lautet:

Prüfungen

§ 3b. (1) Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.⁵

(2) Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen, wobei Wahlfreiheit besteht an welchem Termin die Studentin oder der Student antritt.⁶

(3) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Ab der zweiten Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung gilt, dass diese auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten ist. Die vierte Wiederholung einer Prüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten. Wiederholungen von Prüfungen können in, auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung, folgenden Semestern stattfinden.⁷

(4) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studien- und prüfungsrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

¹ § 51 (1) UG

² Die Österreichische Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung wird als Nachfolgeorganisation des Fachhochschulrates namhaft gemacht.

³ § 46 UG

⁴ §§ 52 UG, 36 HG

⁵ § 59 (6) UG

⁶ § 59 (3) UG

⁷ § 77 UG

Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.⁸ Eine Berufung hat aufschiebende Wirkung und ermöglicht der oder dem Studierenden die einstweilige Fortsetzung des Studiums.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.⁹

(6) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.¹⁰

(7) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.¹¹

(8) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen zum Selbstkostenpreis Fotokopien anzufertigen.¹²

5. § 3c. lautet:

Prüfungsordnung

§ 3c. (1) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung aller im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln und ist zu veröffentlichen; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen, wobei für Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungen nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
4. generelle Beurteilungskriterien.¹³

5. Regelungen über die Wiederholung der Erbringung der Leistungsnachweise von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, wenn diese negativ beurteilt wurden.

(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichberufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.¹⁴

(3) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten.

⁸ § 79 (1) UG und § 44 (1) HG.

⁹ § 79 (2) UG und § 44 (2) HG

¹⁰ § 79 (3) UG

¹¹ § 79 (4) UG und § 44 (4) HG

¹² § 79 (5) UG und § 44 (5) HG

¹³ § 43 (2) HG

¹⁴ § 43 (3) HG

Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.¹⁵

(4) Bei Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

(5) Die Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung ist auf Antrag der oder des Studierenden bei der Leiterin oder dem Leiter des Lehr- und Forschungspersonals möglich. Sie ist jedenfalls zu ermöglichen, wenn bereits mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungen des betreffenden Studienjahres positiv absolviert wurden. Bereits positiv absolvierte Lehrveranstaltungen sind im Falle der Wiederholung des Studienjahres anzurechnen. Im Falle der ablehnenden Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des Lehr- und Forschungspersonals kann das Fachhochschulkollegium oder die Österreichische Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung, falls der Studiengang an einer Einrichtung durchgeführt wird, die keine Fachhochschule ist, anrufen werden.

(6) Beurteilungen einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit sind mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.¹⁶

6. § 4b lautet:

Rechte der Studierenden

§ 4b. (1) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.¹⁷

(2) Studierende haben das Recht auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der ersten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer jedenfalls zu entsprechen.¹⁸

(4) Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder sowie wegen sonstiger studienbehindernder Gründe, bescheidmäßig zu beurlauben. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Bachelor- Master- und Diplomarbeiten ist während der Beurlaubung unzulässig.¹⁹

(5) Bei Änderungen des Studienplans oder des Studienstandortes ist den Studierenden eine Übergangsfrist von mindestens vier Semestern zu gewährleisten.

7. § 6 Abs 6 lautet:

Die für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen zuständige Behörde hat per Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufnahmeverfahren an Fachhochschul-Studiengängen zu erlassen. Darin sind insbesondere Art, Inhalt und Dauer der Aufnahmeverfahren zu regeln.

8. § 12 Abs 2 Z 12 und 13 lauten:

12. ein mit der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs betrautes Kollegialorgan (Fachhochschul-Studiengangskollegium) gebildet wird, bestehend aus dem Leiter oder der Leiterin des Lehr- und Forschungspersonals, aus dem Lehr- und Forschungspersonal des Fachhochschul-Studiengangs und zu 50vH aus Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern der Studierendenvertretung des betreffenden Fachhochschul-Studiengangs. Mindestens fünf der

¹⁵ § 43 (4) HG

¹⁶ § 74 UG

¹⁷ § 59 (1) Z 12 UG

¹⁸ § 59 (1) Z 13 UG

¹⁹ § 67 UG

Mitglieder haben Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter zu sein. Alle Mitglieder des Fachhochschul-Studiengangskollegiums haben Stimmrecht. Die Aufgaben des Fachhochschul-Studiengangskollegiums sind insbesondere die Weiterentwicklung und Koordinierung des Studienplans des betreffenden Fachhochschul-Studiengangs sowie die Erstellung von studiengangsspezifischen Regelungen und generellen Richtlinien, für die Tätigkeit der Leitern oder des Leiters Lehr- und Forschungspersonals. Das Fachhochschul-Studiengangskollegium hat mindestens zweimal im Semester von der Leiterin oder dem Leiter des Lehr- und Forschungspersonals zu Sitzungen eingeladen zu werden, bei der die Leiterin oder der Leiter des Lehr- und Forschungspersonals gegenüber dem Fachhochschul-Studiengangskollegium berichtspflichtig ist.

13. Im Studienplan eines Studiengangs sind freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5vH bis maximal 15vH vorzusehen. Im Rahmen der freien Wahlfächer kann auch das Lehrangebot anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen genutzt werden.

9. § 12 Abs 4 Z 2 wird wie folgt geändert:

2. Benennung der Leiterin oder des Leiters des Lehr- und Forschungspersonals, die oder der im Einzelfall über Anliegen von Studienwerbern und Studierenden, insbesondere in Studien- und Prüfungsangelegenheiten per Bescheid entscheidet;

10. § 15 Abs 1 bis 3 und Abs 5 treten mit 1.10.2010 außer Kraft.

11. § 16 Abs 2 letzter Satz lautet:

Die Zahl der Vertreter der Studierenden hat mindestens ein Drittel der Zahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums zu betragen; sie werden von den Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge gewählt.

12. § 16 Abs 3 Z 10 bis 13 lauten:

10. Erstellung einer Prüfungsordnung für die jeweilige Fachhochschule;

11. Erstellung von Richtlinien über die Anerkennung und Anrechnung von Vorkenntnissen.

11. Entscheidungen in zweiter Instanz in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;²⁰

12. Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Fachhochschul-Studiengangskollegien.²¹

²⁰ § 25 (1) Z 12 UG

²¹ § 25 (1) Z 15 UG